



Torf-Twirlers Nortorf

Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung enthält Regelungen, die wegen ihrer begrenzten Gültigkeit und/oder Sonderstellung nicht in der Satzung enthalten sind. Mit Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung verliert die bisherige Geschäftsordnung ihre Gültigkeit. Änderungen der Geschäftsordnung werden auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

1. Die Mitgliederversammlung vom 05. September 1999 hat beschlossen, den **Club** als eine Abteilung des TuS Nortorf e.V. (Turn- und Sportverein Nortorf e.V.) zu führen.

2. Jede natürliche Person kann Mitglied des Clubs werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzung des Clubs und die dazugehörigen Ordnungen an.

Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Handelsgesellschaften oder Einzelpersonen beitreten, ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie unterstützen den Club nach ihrem Ermessen und in Vereinbarung mit dem Vorstand.

Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; Gründe brauchen nicht genannt zu werden.

Die Mitgliederversammlung kann eine Mitglieder-Höchstzahl beschließen. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar, noch vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem Anderen überlassen werden.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Club.

Die Austritterklärung ist schriftlich an den Club-Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Ein Austritt Minderjähriger kann nur mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach vorheriger Anhörung des

Gesamtvorstandes des Clubs erfolgen,

- a) wenn es mit mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist
- b) nach dauerndem Fernbleiben von den Clubabenden und Veranstaltungen (Desinteresse)
- c) wegen übler Nachrede, Beleidigungen und Bedrohungen gegen andere Clubmitglieder
- d) negativer Berichterstattung über den Club und/oder seine Gäste
- e) anderer grober Verfehlungen

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Im Falle eines Einspruchs des betroffenen Mitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Seit dem 01.04.2005 besteht neben der Vollmitgliedschaft die Möglichkeit der Zweitmitgliedschaft.

- a) Vollmitglieder sind Mitglieder, die auch Mitglied im TuS Nortorf e.V. sind.
- b) Zweitmitglieder sind keine Mitglieder im TuS Nortorf e.V., kommen nicht aus dem Bereich der Stadt Nortorf oder aus dem Amt Nortorf Land und besitzen eine Erstmitgliedschaft bei einem im EAASDC eingetragenen Squaredance-Club.

5. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.

Seit dem 12.03.2006 können nur die voll geschäftsfähigen Mitglieder (s. 4a) des Clubs zum President gewählt werden. Die Vollmitglieder(s. 4a) und die Zweitmitglieder (s. 4b) können zum Vice-President, Treasurer, Secretary und Board-Member gewählt werden.

6. Gebührenordnung seit dem 01.01.2019:

a) Vollmitglieder zahlen die jeweils gültigen Beiträge des TuS Nortorf e.V.

b) Zweitmitglieder zahlen einen geringeren Beitrag von derzeit 4,00 € pro Monat.

c) bei Aufnahme in die MS-Class zahlen:

Einzelpersonen	80,00 €
Paare	150,00 €
Kinder/Jugendl.	50,00 €
Teilnehmer mit geringfügigem Einkommen	60,00 €

Als Jugendliche gelten auch über 18-jährige junge Erwachsene, wenn sie kein eigenes Einkommen haben.

In dieser Gebühr ist ein MS-Lehrbuch enthalten.

d) Bei Aufnahme in die Plus-Class zahlt jeder Tänzer 50,00 €. In dieser Gebühr ist ein Plus-Lehrbuch enthalten.

e) Bei Bedarf kann die jeweilige Gebühr in Raten von minimal 10,00 € pro Monat gezahlt werden. Auch bei vorzeitigem Austritt ist die Gebühr vollständig zu zahlen.

f) Das Club-Badge wird gesondert in Rechnung gestellt.

7. Bei Auflösung des Clubs „Torf-Twirlers Nortorf“ geht das Clubvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten auf den TuS Nortorf e.V. über.

8. Diese Geschäftsordnung ist seit dem 01.01.2019 gültig.